**Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der Schleswig-Holsteinischen Rechtsanwaltskammer und der Schleswig-Holsteinischen Notarkammer in Schleswig vom 29.04.1981 (SchlHA 1981 S. 167), Änderung vom 29.03.2000**

Die Vorstände der Schl.-Holst. Rechtsanwaltskammer und der Schl.-Holst. Notarkammer haben im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss der Schl.-.Holst.Rechtsanwaltskammer und der Schl.-Holst. Notarkammer folgende Verfahrensordnung beschlossen.

## § 1 Errichtung und Zuständigkeit

Die Schleswig-Holsteinische Rechtsanwaltskammer und die Schleswig-Holsteinische Notarkammer in Schleswig errichten gem. § 111 Abs. 2 ArbGG einen gemeinsamen Ausschuss zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Ausbildenden und Auszubildenden aus einem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis innerhalb des Kammerbezirks.

## § 2 Zusammensetzung

(1) Der Ausschuss setzt sich aus je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zusammen.
(2) Die Mitglieder des Ausschusses und ihre Stellvertreter werden von den Vorständen der Kammern für zwei Jahre berufen. Für die Berufung legt der Berufsbildungsausschuss Vorschläge vor.
(3) Die Mitglieder werden zu den Sitzungen nach einer Liste und in der darin aufgeführten Reihenfolge herangezogen.
(4) Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsregeln für Mitglieder des Berufsbildungsausschusses gewährt.

## § 3 Vorsitz

Den Vorsitz übernimmt ein Mitglied des Ausschusses nach vorausgegangener Verständigung oder nach Losentscheid. Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

## § 4 Beschlüsse

Beschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

## § 5 Antrag

(1) Der Ausschuss wird nur auf Antrag des Auszubildenden oder des Ausbildenden tätig. Ist ein Beteiligter minderjährig, so kann der Antrag nur von den gesetzlichen Vertretern gestellt werden.
(2) Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle der Kammern schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben.
(3) Der Antrag soll enthalten:
a) Die Bezeichnung der Beteiligten (Antragsteller und Antragsgegner),
b) ein bestimmtes Antragsbegehren,
c) eine Begründung des Antragsbegehrens.

## § 6 Ladung

(1) Die Geschäftstelle der Kammern setzt den Sitzungsort und den Verhandlungstermin fest und beruft den Ausschuss ein. Sie lädt die Beteiligten zur mündlichen Verhandlung durch Postzustellungsurkunde und ordnet ihr persönliches Erscheinen an.
(2) Dem Antragsgegner ist die Ladung mit einer Ausfertigung des Antrags zuzustellen. Er soll zu dem Antrag bereits vor dem Schlichtungstermin schriftlich Stellung nehmen.

(3) Bei minderjährigen Beteiligten sind auch deren gesetzliche Vertreter zu laden, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu geben.
(4) Die Beteiligten sind in der Ladung auf die Folgen ihres Nichterscheinens (§ 15) sowie auf die Zulässigkeit einer Vertretung (§ 7) hinzuweisen.
(5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

**§ 7 Bevollmächtigte**

Die Beteiligten können die Verhandlung vor dem Ausschuss selbst führen oder sich vertreten lassen. Eine Vertretung durch Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen vor Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände ist zulässig, wenn die betreffenden Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind. Das gleiche gilt für die Vertretung durch Vertreter von selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung.

**§ 8 Öffentlichkeit**

Die Verhandlung vor dem Ausschuss ist nicht öffentlich. Die Hinzuziehung eines Protokollführers ist zulässig.

**§ 9 Verfahren vor dem Ausschuss**

(1) Den Beteiligten ist ausreichend Gehör zu gewähren. Während des Verfahrens soll eine gütliche Einigung angestrebt werden. Das Verfahren ist so schnell wie möglich durchzuführen.
(2) Der Vorsitzende soll die der Aufklärung der Streitigkeit dienenden Beweismittel in die Verhandlung einbeziehen.
(3) Eine Beeidigung der Beteiligten, Zeugen oder Sachverständigen ist unzulässig. Zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist der Ausschuss nicht berechtigt.
(4) Zur Einnahme eines Augenscheins kann die Verhandlung außerhalb des Sitzungsortes durchgeführt werden.

**§ 10 Vertagung**

Falls für die Aufklärung des Streitfalles ein weiterer Verhandlungstermin erforderlich ist, kann der Ausschuss die Vertagung der Verhandlung beschließen. Mit dem Beschluss über die Vertagung ist zugleich der neue Verhandlungstermin und der Sitzungsort festzusetzen; der Ausschuss soll nach Möglichkeit in gleicher Besetzung zusammentreten.

**§ 11 Abschluss der Verhandlung**

Die Verhandlung kann abgeschlossen werden durch:
a) gütliche Einigung (§ 12 Vergleich) ,
b) einstimmigen Spruch des Ausschusses (§13),
c) die Feststellung des Ausschusses, dass weder eine Einigung noch ein Spruch möglich war (§14),
d) Säumnisspruch (§15),
e) Rücknahme des Antrages, die vom Ausschuss festzustellen ist.

**§ 12 Vergleich**

Ein vor dem Ausschuss geschlossener Vergleich ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses und den Beteiligten zu unterzeichnen.

**§ 13 Spruch**

(1) Sofern das Verfahren keine anderweitige Erledigung findet, hat der Ausschuss einen Spruch zu fällen.
(2) Über den Spruch wird in Abwesenheit der Beteiligten beraten. Der Spruch ist unter Angabe des Tages seines Zustandekommens von den Mitgliedern des Ausschusses zu unterzeichnen.

(3) Der Spruch wird im Anschluss daran verkündet. Dabei soll der wesentliche Inhalt der Entscheidungsgründe mitgeteilt werden.
(4) Den Beteiligten ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Verkündung des Spruches, eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Ausfertigung des Spruches mit Rechtsmittelbelehrung (§18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen. Der Spruch ist schriftlich zu begründen, soweit die Beteiligten hierauf nicht verzichtet haben.

**§ 14 Nichtzustandekommen eines Spruches**

(1) Kommt im Ausschuss keine Entscheidung zustande, sind die Beteiligten durch mündliche Verkündung zu unterrichten.
(2) Den Beteiligten ist darüber eine Niederschrift zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

**§ 15 Nichterscheinen eines Beteiligten**

(1) Erscheint der Antragsteller ohne ausreichende Entschuldigung nicht zum Verhandlungstermin und läßt er sich nicht vertreten (Säumnis), so ist auf Antrag ein Versäumnisspruch dahingehend zu erlassen, daß der Antragsteller mit seinem Begehren abgewiesen wird.
(2) Bei Säumnis des Antragsgegners ist dem Antragsbegehren stattzugeben, sofern die Begründung den Antrag rechtfertigt.
(3) Den Beteiligten ist eine Ausfertigung des Versäumnisspruchs zusammen mit einer Rechtsmittelbelehrung (§ 18) durch Postzustellungsurkunde zuzustellen.

**§ 16 Kosten**

(1) Das Verfahren ist gebührenfrei.
(2) Jeder Beteiligte trägt die ihm durch das Verfahren entstandenen Kosten selbst. Zeugen und Sachverständige sind von demjenigen Beteiligten zu entschädigen, der sie zum Beweis seiner Behauptungen angeboten hat.
(3) Wenn die Regelung des Abs. 2 zu unbilligen Härten führen würde, kann der Ausschuss durch Spruch eine Kostenentscheidung fällen.

**§ 17 Niederschrift**

(1) Die Beteiligten erhalten eine Abschrift der Niederschrift über das Ergebnis der Verhandlung.
(2) Die Niederschrift kann von einem Mitglied des Ausschusses oder von einem Protokollführer aufgenommen werden.
(3) Die Niederschrift muß enthalten:
a) den Ort und Tag des Verhandlungstermins,
b) die Namen des Vorsitzenden, des Ausschussmitgliedes und des Protokollführers,
c) die genaue Bezeichnung des Verfahrens nach den Beteiligten und dem Streitgegenstand,
d) die Angabe der erschienenen Beteiligten, gesetzlichen Vertreter usw.,
e) die wesentlichen Angaben über den Verlauf und das Ergebnis des Termins.
(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

**§ 18 Fristen für Anerkennung und Klage**

(1) Ein vom Ausschuss gefällter Spruch (§§ 13,15) wird nur wirksam, wenn er innerhalb einer Woche nach Verkündung anerkannt wird. Die Anerkennung des Spruches kann im Verhandlungstermin zu Protokoll, danach schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Kammern erklärt werden.
(2) Die Geschäftsstelle der Kammern hat die Beteiligten unverzüglich davon zu unterrichten, ob der Spruch anerkannt wurde. Bei Nichtanerkennung sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, dass eine Klage beim zuständigen Arbeitsgericht nur binnen zwei Wochen nach ergangenem Spruch zulässig ist.

(3) Von den Beteiligten anerkannte Sprüche sowie Sprüche, gegen die nicht innerhalb der in § 18 Abs. 2 genannten Frist Klage beim zuständigen Arbeitsgericht erhoben worden ist, besitzen die Rechtskraft eines Urteils.

**§ 19 Vollstreckbarkeit**

Aus den Vergleichen, die vor dem Ausschuss geschlossen worden sind (§12), sowie aus den Sprüchen des Ausschusses gem. § 18 Abs. 3 findet die Zwangsvollstreckung statt, wenn der Spruch von dem Vorsitzenden des Arbeitsgerichts, das für die Geltendmachung des Anspruchs zuständig wäre, für vollstreckbar erklärt worden ist.

Die vorstehende Verfahrensordnung tritt am 1. des zweiten auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Ausgefertigt:
Schleswig, den 13.07.2000

(Dose)
Vizepräsident